

Leitlinien zur zweiten Förderphase der zweiten Wettbewerbsrunde des Bundesländer Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“

1 Rechtsgrundlage

Grundlage der Förderung ist die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über den Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ vom 28. Mai 2010 (veröffentlicht mit Bekanntmachung vom 8. Juli 2010, BAnz. S. 2528) in Verbindung mit den **Richtlinien zum Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ vom 29. Juli 2013** (veröffentlicht mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 13.08.2013).

Die Förderung nach diesen Leitlinien erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO) (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

2 Gegenstand der Förderung

In der zweiten Förderphase sollen Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten (FuE) gefördert werden, die sachlich an die Ergebnisse der ersten Förderphase anschließen und insbesondere auf die nachhaltige und breitenwirksame Weiterentwicklung und Vorbereitung der Implementierung dieser Ergebnisse abzielen. In der zweiten Förderphase sollen u. a. solche Projekte förderfähig sein, die auf Basis der Projektergebnisse der ersten Förderphase folgende Themen und Inhalte im Hinblick auf eine nachhaltige Implementation zum Gegenstand haben (keine erschöpfende Liste):

- Entwicklung und Überprüfung von Strategien zur nachhaltigen Implementation der Entwicklungsergebnisse (ggf. auch im Hinblick auf andere Fachgebiete und/oder Hochschulen), auch im Sinne der strukturellen Einbettung lebenslangen Lernens in das Gesamtsystem Hochschule,
- Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von Curricula, Modulen, Vor- und Brückenkursen und Onlinetools unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der ersten Förderphase, dabei ggf. Berücksichtigung kompetenzorientierter Lehre,
- Erprobung von Curricula, Modulen, Vor- und Brückenkursen und Onlinetools, soweit im Hinblick auf die Ergebnisse der ersten Förderphase und im Kontext – evtl. fortgeschriebener – Forschungsfragen notwendig,
- Begleitforschung zu den implementierten Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Wir-

kungsanalyse (z.B. individuelle, organisationale und gesellschaftliche ‚Renditen‘ im engeren und weiteren Sinne; Veränderungsprozesse innerhalb der Hochschule),

- (Weiter-)Entwicklung und Erprobung von Informations- und Managementsystemen (z.B. Systeme zur Registrierung von Teilnehmenden, auch im Hinblick auf die Weiterbildungsstatistik; Datenbanken zu den Weiterbildungsangeboten),
- Entwicklung und Konzipierung von Beratungsstrukturen und -konzepten sowie dazugehörigen Instrumenten,
- Bildung von Netzwerken zur Sicherung der Nachhaltigkeit beispielsweise durch Etablierung eines dauerhaften Weiterbildungsmanagements oder durch den Aufbau regionaler, nationaler und internationaler Kooperationen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studien- und Zertifikatsangebote,
- Mitwirkung am bisherigen Netzwerk „Offene Hochschulen“ (NOH):
Mit der zweiten Förderphase der ersten Wettbewerbsrunde hat sich im April 2015 ein Netzwerk „Offene Hochschulen“ (NOH), bestehend aus drei regionalen Netzwerkknotten, gegründet, die noch bis September 2017 durch das BMBF gefördert werden. Alle Vorhaben (Einzelvorhaben wie Teilvorhaben in Verbänden) sind zur Teilnahme an der Netzwerkarbeit eingeladen. Für die Mitwirkung an diesem Netzwerk, dessen Aufgaben sich noch weiterentwickeln und ggf. über das bisherige Spektrum erweitern können, sind ggf. in den Anträgen entsprechende Arbeitspakete und Ressourcen vorzusehen.

Nicht förderfähig sind u. a. aus Gründen des Beihilferechts und der Konkordanz mit entsprechenden Landesregelungen Tätigkeiten und Gegenstände wie die folgenden:

- Durchführung von auf dem Bildungsmarkt angebotenen (Weiter-) Bildungsmaßnahmen einschließlich aller Kosten (z. B. Overheadkosten), die im Sinne einer Vollkostenrechnung in einer Kosten- bzw. Preiskalkulation für diese Bildungsangebote zu berücksichtigen sind. Dies betrifft alle Maßnahmen, die als wirtschaftliche Tätigkeit der Hochschulen angesehen werden müssen.
- Maßnahmen, die als Pflichtaufgaben der Hochschulen aus eigenen Mitteln geleistet werden müssen bzw. die üblicherweise von Hochschulen im Hinblick auf Studiengänge aus eigenen Mitteln bewältigt werden (z. B. Akkreditierung von Studiengängen).

In Zweifelsfällen steht der Projektträger den beantragenden Hochschulen zur Klärung zur Verfügung.

3 Antragsteller/ Zuwendungsempfänger

Es werden Einzel- und Verbundvorhaben gefördert. Antragsberechtigt sind in Deutschland ansässige staatliche und private, aber staatlich anerkannte Hochschulen. Grundsätzlich sind in der zweiten Förderphase nur diejenigen Einrichtungen antragsberechtigt, die bereits in der ersten Förderphase geför-

dert wurden, deren Projekte seitens der Evaluation positiv bewertet wurden und die diese Projekte fortführen wollen. Das heißt, dass bei Einzelprojekten der Antragsteller (ASt) in der ersten Förderphase gefördert worden sein muss.

Ausschließlich in Verbundprojekten mit Hochschulen der ersten Förderphase sind in Deutschland ansässige außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – antragsberechtigt. Bei einem Verbundprojekt muss mindestens ein Verbundpartner in der ersten Förderphase gefördert worden sein. Zusätzlich muss bei dem Verbundprojekt weiterhin mindestens eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule am Verbund teilnehmen und Verbundkoordinator sein. Dies gilt auch für ausgegründete Weiterbildungseinrichtungen der Hochschulen der ersten Förderphase. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in der ersten Förderphase gefördert wurden, sind weiterhin nur im Verbund mit einer bisher geförderten oder neuen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule antragsberechtigt. Die Koordination des Verbundes muss die Hochschule übernehmen.

Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer eindeutigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist daher Voraussetzung für eine Förderung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die jeweils in der ersten Förderphase geförderten Projekte ist ein positives Ergebnis der Projektevaluation Voraussetzung für eine Antragstellung und Förderung in der zweiten Förderphase.

Von den Antragstellern wird die Bereitschaft zur projektübergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Projekten erwartet. Die Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung, der begleitenden Evaluation und dem Vorhaben „Innovationsunterstützende Maßnahmen zum Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ (INNOVUM-OH) ist verpflichtend (vgl. 7.5 Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung, der begleitenden Evaluation und INNOVUM-OH). Aufgrund der Bedeutung des Themas für die Gesellschaft wird außerdem die Mitarbeit an möglichen Maßnahmen des BMBF mit über das Projekt hinausgehender breiter Öffentlichkeitsarbeit vorausgesetzt.

Nur bei Verbundprojekten: Die Partner eines Verbundprojekts haben ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung zu regeln. Bei der Antragstellung ist durch den Verbundkoordinator eine Bestätigung einzureichen, dass eine Kooperationsvereinbarung der Verbundpartner abgeschlossen wird bzw. wurde.

Nicht förderfähig sind Projekte, die im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden.

5 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Projekte können in der zweiten Förderphase mit einer Laufzeit von bis zu 30 Monaten bei einem Projektstart zum 01.02.2018 gefördert werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die für diesen Zeitraum individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft kann grundsätzlich nur eine Anteilfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben bzw. Kosten gewährt werden. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) berücksichtigen. Die AGVO lässt für Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) differenzierte Aufschläge zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen können.

Zuwendungsfähig sind die für die Durchführung des beantragten Projekts erforderlichen Personal-, Sach- und Betriebsausgaben bzw. -kosten sowie Ausgaben bzw. Kosten für projektbezogene Aufträge.

Die Projektförderung des Bundes umfasst keine Ausgaben zur Deckung der Grundausstattung.

Allgemeine Hinweise zu zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten können den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA), den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis (AZK) sowie dem Merkblatt Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis (AZK 4) entnommen werden. Sämtliche Unterlagen sind unter

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf

zu finden. Weitere Einzelheiten zu zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten werden in den FAQ unter

<http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/wettbewerb/richtlinie-runde-2/zweite-foerderphase/>

erläutert.

Für den Fall, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle eingereichten Projekte im vollen Umfang zu fördern, behält sich das BMBF Kürzungen und/oder Streichungen vor.

Im Hinblick auf die kassenmäßige Bereitstellung der Zuwendung in den einzelnen Jahren können sich Abweichungen zu den von den Antragstellern beantragten Jahrest ranchen ergeben. Sollte dieser Fall eintreten, wird der Projektträger die Antragsteller im Laufe des Antragsverfahrens darüber informieren.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteile eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden u. a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis sind u. a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98).

Aufträge sind von den Zuwendungsempfängern grundsätzlich nach den geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen auszuschreiben. Genaue Regelungen hierzu werden im Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen vorgegeben. Die Tatsache, dass schon in der Skizze oder ggf. im Antrag potentielle Auftragnehmer benannt werden, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.

Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit dem Förderverfahren der Bewilligungsstelle zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten des Antragstellers des jeweiligen Projekts auf Datenträgern gespeichert, für Zwecke der Begleitung (Monitoring) sowie der Bewertung (Evaluierung) über die Wirksamkeit (Effektivität) und Wirtschaftlichkeit (Effizienz) des Programms und darüber hinaus, für Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis und der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht ausgewertet und die Auswertungsergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden können. Der Antragsteller wird zudem verpflichtet, von anderen Personen (insbesondere Teilnehmende des Projekts und Mitarbeitende des Antragstellers), deren personenbezogene Daten an die Bewilligungsstelle weitergegeben werden, das Einverständnis zur Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen.

Zum Ende der zweiten Förderphase (31.07.2020) sind alle durch das Projekt erzielten Ergebnisse konzeptioneller und empirischer Art zu veröffentlichen. Dazu gehören während des Projekts selbst oder von Dritten erstellte Materialien (z. B. Lehr- und Studienmaterialien, Modulhandbücher, Lehrbriefe, elektronische Tools etc.), Studiengangskonzepte, Beratungskonzepte, Evaluationsergebnisse sowie alle weiteren Ergebnisse und Materialien, die im Kontext von empirischen Untersuchungen erstellt wurden (z. B. Fragebögen, Bedarfsanalysen etc. und deren Auswertungen).

Bei einer beabsichtigten Verwertung von Teilergebnissen vor Ende des Förderzeitraums, sind diese Teilergebnisse mindestens sechs Monate vor ihrer Verwertung zu veröffentlichen und so lange verfügbar zu sein, bis sie ggfs. durch die Endergebnisse ersetzt werden.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Leitprinzip der Bundesregierung von den geförderten Projekten als Querschnittsziel zu verfolgen.

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist.

Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird.

Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Falle der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten.

Das BMBF begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Veröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden Veröffentlichungen.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF seinen Projektträger für den Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, die

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
- Projektträger Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ -
Steinplatz 1
10623 Berlin
E-mail: info.woh@vdivde-it.de

Tel.: 030/310078-431
www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de
Ansprechpartnerin: Ida Stamm,

beauftragt.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de/> abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Weitere Informationen, insbesondere Vorlagen sowie die FAQ, sind unter

<http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/wettbewerb/richtlinie-runde-2/zweite-foerderphase/>

abrufbar.

7.2.Vorlage förmlicher Förderanträge

Das rechtsverbindlich unterschriebene AZA- bzw. AZAP-Formular (förmlicher Förderantrag) und die Vorhabenbeschreibung ist elektronisch (siehe unten Hinweis zu easy-Online) und postalisch bis Donnerstag, den **13.07.2017** (postalisch bis 18.00 Uhr) einzureichen. Die Papierversion ist an den Projektträger (vgl. 7.1) zu schicken.

Nur bei Verbundprojekten: Jeder einzelne Verbundpartner muss ein eigenes rechtsverbindlich unterschriebenes AZAP- bzw. AZA- bzw. AZK-Formular (förmlicher Förderantrag) und eine Teilvorhabenbeschreibung (s. Gliederung „Teilvorhabenbeschreibung“ unten) elektronisch (siehe unten den Hinweis zu easy-Online) und postalisch bis Donnerstag, den **13.07.2017** (postalisch bis 18.00 Uhr) einreichen. Sind nationale Institutionen beteiligt, die in der ersten Förderphase nicht antragsberechtigt

waren, bitten wir Sie, den easy-Online-Link sowie die der Aufforderung beigefügten Unterlagen an den/ die neuen Verbundpartner weiterzuleiten, damit diese/r einen förmlichen Förderantrag mit Teilvorhabenbeschreibung einreichen kann/können.

Der Antrag ist ausschließlich über das elektronische Formularsystem easy-Online zu erstellen. Über den nachfolgenden Link (frei geschaltet ab dem 15.05.2017) können Sie den Antragsassistenten des Formularsystems öffnen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=WOH&b=WOH2FP2WR>

Die Finanzplanung zum beantragten Projekt ist im AZA-, AZAP- bzw. AZK-Formular detailliert darzustellen.

Der easy-Online-Link sowie zusätzliche Vorlagen zur ausführlichen Darstellung des Arbeitsprogramms und der geplanten Ausgaben für Reisen werden den Antragstellern in der 20. KW vom Projektträger per E-Mail übermittelt. Die Formulare sind ebenso als Download unter

<http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/wettbewerb/richtlinie-runde-2/zweite-foerderphase/>

verfügbar. Unter diesem Link sind des Weiteren die Leitlinien, Vorlagen und FAQs zur zweiten Förderphase hinterlegt. Für Rückfragen steht der Projektträger unter der Telefonnummer 030/310078-431 zur Verfügung.

7.3. Anlagen zum förmlichen Förderantrag

7.3.1 Vorhabenbeschreibung

Den förmlichen Förderanträgen ist bei Einzelprojekten eine Vorhabenbeschreibung sowie bei Verbundprojekten zusätzlich eine Verbundprojektbeschreibung und je Teilvorhaben eine Teilvorhabenbeschreibung beizulegen.

7.3.1.1 Vorhabenbeschreibung bei Einzelprojekten

Die Vorhabenbeschreibung soll folgende Gliederung enthalten:

1. Tabellarischer Überblick zum Projekt (Einreichende Institution; weitere Beteiligte, d.h. Mitwirkung ohne Förderung; Form des geplanten Angebots und Art des vorgesehenen Abschlusses, adressierte Zielgruppen; adressierte Fachrichtungen; weitere begleitende Maßnahmen, wie z. B. projekteigene Evaluation, Informationssystem, Beratungskonzept, Netzwerk etc.; Gesamtausgaben, inkl. Projektpauschale; Förderdauer)
2. Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projekts (Skizzierung der Projektziele, Zusammenfassung des Projektes)
3. Ausführliche Projektbeschreibung (Problembeschreibung, Stand der Ergebnisse der 1. Förderphase, thematische Zielsetzung und Arbeitsziele, Gleichstellungsziele)

4. Konkret formulierte Forschungs- bzw. entwicklungsbezogene Fragestellungen (mindestens fünf)
5. Detailliertes Arbeitsprogramm (inhaltliche Ausarbeitung der Arbeitspakete, Definieren von Meilensteinen für die Arbeitspakete, Zeitplanung und Einsatz der Personalressourcen bezogen auf die einzelnen Arbeitspakete, Darstellen des Bezugs der Arbeitspakete zueinander). Der Projektträger stellt eine Vorlage zur Verfügung, in der das Einzelprojekt die Meilensteine, die Zeitplanung und den Einsatz der Personalressourcen definiert. Diese Vorlage ist der Vorhabenbeschreibung als Anlage beizufügen (Vorlage wurde per E-Mail versendet und steht zum Download bereit unter: <http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/wettbewerb/richtlinie-runde-2/zweite-foerderphase/>).
6. Umgang mit den bzw. Berücksichtigung der Empfehlungen der Evaluation
7. Konzept für Nachhaltigkeit, einschließlich Verwertungsplan
8. Notwendigkeit der Zuwendung.

Diese Vorhabenbeschreibung darf 20 Seiten (inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis) nicht überschreiten. Die Schriftgröße muss Arial 11 und der Zeilenabstand einzeilig sein. Die Seitenränder müssen 2 cm betragen. Interessensbekundungen („Letter of Intent“) und Literaturangaben sind in der Anlage zur Vorhabenbeschreibung beizufügen.

Die Empfehlungen der externen Evaluation sind zu beachten (siehe Gliederungspunkt 6.). Sofern diese förderfähige Inhalte/Maßnahmen beinhalten, sind sie in der Vorhabenbeschreibung zu berücksichtigen. Hier ist deutlich zu machen, in welcher Art und Weise mit den Empfehlungen umgegangen werden soll. Wurden durch die Evaluation Fragen aufgeworfen oder andere Hinweise gegeben, so sind diese ebenfalls an dieser Stelle zu behandeln bzw. mit einem entsprechenden Verweis zu versehen, dass darauf in der Stellungnahme des Landes eingegangen wird.

Die Vorhabenbeschreibung muss sachlich an die Ergebnisse der ersten Förderphase anschließen und insbesondere auf die nachhaltige und breitenwirksame Weiterentwicklung und Vorbereitung der Implementierung der Ergebnisse abzielen. Die in der ersten Förderphase erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sind im Antrag zu berücksichtigen. Die geplanten Forschungs- und Entwicklungsschritte für die geplante 2. Förderphase sind daraus abzuleiten. Der Bezug zu den im Antrag zur ersten Förderphase geplanten Maßnahmen für die zweite Förderphase ist herzustellen.

Hinweis: Jedes Einzelprojekt kann bei unveränderter Projektstruktur grundsätzlich Mittel in der Höhe beantragen, die bereits im Antrag zur ersten Förderphase der zweiten Wettbewerbsrunde für eine zweite Förderphase kalkuliert worden sind (siehe Aufforderungsschreiben).

Das Gleichstellungsziel muss projektspezifisch benannt und in der Arbeitsplanung berücksichtigt werden.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bzw. Umsetzungen im Kontext der Anrechnung sind im Antrag deutlich zu machen, wobei eine Abgrenzung zu Maßnahmen der Anerkennung darzustellen ist.

7.3.1.2 Vorhabenbeschreibung und Teilvorhabenbeschreibung bei Verbundprojekten

Bei Verbundprojekten reicht jeder **antragstellende Verbundpartner** eine Vorhabenbeschreibung über sein Teilvorhaben (Teilvorhabenbeschreibung) ein. Der **Verbundkoordinator** reicht zusätzlich zu seiner Teilvorhabenbeschreibung eine Verbundprojektbeschreibung (s. Gliederung „Verbundprojektbeschreibung“ unten) bis Donnerstag, den **13.07.2017** elektronisch und postalisch (bis 18.00 Uhr) beim Projektträger ein.

Die einzureichende **Teilvorhabenbeschreibung** für das jeweilige Teilvorhaben je Verbundpartner soll folgende Gliederung enthalten:

1. Tabellarischer Überblick zum Teilvorhaben (Form des geplanten Angebots und Art des vorgesehenen Abschlusses; adressierte Zielgruppen; adressierte Fachrichtungen; weitere begleitende Maßnahmen, wie z. B. projekteigene Evaluation, Informationssystem, Beratungskonzept, Netzwerk etc.; Förderdauer; Ausgaben/Kosten zum Teilvorhaben, ggf. inkl. Projektpauschale,)
2. Inhaltliche Kurzbeschreibung des Verbundprojektes (Skizzierung der Projektziele, Zusammenfassung des Verbundprojektes) und Einordnung des Teilvorhabens in das Verbundprojekt
3. Ausführliche Teilvorhabenbeschreibung (Problembeschreibung, Stand der Ergebnisse der 1. Förderphase, thematische Zielsetzung und Arbeitsziele, Gleichstellungsziele)
4. Ausführliche Forschungs- bzw. entwicklungsbezogene Fragestellungen, welche im Teilvorhaben behandelt werden
5. Detailliertes Arbeitsprogramm zum Teilvorhaben (inhaltliche Ausarbeitung der Arbeitspakete, Definieren von Meilensteinen für die Arbeitspakete, Zeitplanung und Einsatz der Personalressourcen bezogen auf die einzelnen Arbeitspakete, Darstellen des Bezugs der Arbeitspakete zueinander). Der Projektträger stellt eine Vorlage zur Verfügung, in der jedes Teilvorhaben die Meilensteine, die Zeitplanung und den Einsatz der Personalressourcen definiert. Diese Vorlage ist der Vorhabenbeschreibung als Anlage beizufügen (Vorlage wurde per E-Mail versendet und steht zum Download bereit unter: <http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/wettbewerb/richtlinie-runde-2/zweite-foerderphase/>).
6. Umgang mit den bzw. Berücksichtigung der Empfehlungen der Evaluation
7. Konzept für Nachhaltigkeit, einschließlich Verwertungsplan bezogen auf das Teilvorhaben und Einordnung in das Verbundprojekt
8. Notwendigkeit der Zuwendung.

Jede Teilvorhabenbeschreibung darf 15 Seiten (inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis) nicht überschreiten. Die Schriftgröße Arial 11 und der Zeilenabstand müssen einzeilig sein. Die Seitenränder müssen 2 cm betragen. Interessensbekundungen („Letter of Intent“) und Literaturangaben sind in der Anlage beizufügen.

Die vom Verbundkoordinator zusätzlich einzureichende **Verbundprojektbeschreibung** soll folgende

Gliederung enthalten:

1. Tabellarischer Überblick zum Verbundprojekt (Überblick Verbundkoordinator und Verbundpartner; weitere Beteiligte, d.h. Mitwirkung ohne Förderung; Form des geplanten Angebots und Art des vorgesehenen Abschlusses; adressierte Zielgruppen; adressierte Fachrichtungen; weitere begleitende Maßnahmen, wie z. B. projekteigene Evaluation; Informationssystem, Beratungskonzept, Netzwerk etc.; Gesamtausgaben/-kosten zum Verbundprojekt, inkl. Projektpauschale; Förderdauer)
2. Inhaltliche Kurzbeschreibung des Verbundprojektes (Skizzierung der Projektziele, Zusammenfassung des Verbundprojektes)
3. Ausführliche Verbundprojektbeschreibung (Problembeschreibung, Stand der Ergebnisse der 1. Förderphase, thematische Zielsetzung und Arbeitsziele, Gleichstellungsziele)
4. Kurzbeschreibung der Teilvorhaben aller Verbundpartner (Skizzierung der Ziele und Zusammenfassung der Inhalte der Teilvorhaben) und Darstellung des Bezugs der Teilvorhaben der Verbundpartner zueinander
5. Forschungs- bzw. entwicklungsbezogene Fragestellungen (mindestens fünf) sowie Darstellung, in welchem Teilvorhaben welche Fragestellung behandelt wird
6. Darstellung der inhaltlichen Ausarbeitung des Arbeitsprogramms des Verbunds (Vorlage wurde per E-Mail versendet und steht zum Download bereit unter: <http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/wettbewerb/richtlinie-runde-2/zweite-foerderphase/>).
7. Umgang mit den bzw. Berücksichtigung der Empfehlungen der Evaluation
8. Konzept für Nachhaltigkeit, einschließlich Verwertungsplan bezogen auf das Verbundprojekt
9. Finanzplanungsübersicht zum Verbundvorhaben.

Diese Verbundprojektbeschreibung darf 20 Seiten (inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis) nicht überschreiten. Die Schriftgröße Arial 11 und der Zeilenabstand müssen einzeilig sein. Die Seitenränder müssen 2 cm betragen. In den zusätzlichen Anhängen sollen ggf. Interessensbekundungen („Letter of Intent“) und Literaturangaben beigefügt werden.

Die Vorhabenbeschreibung des Verbundprojektes muss sachlich an die Ergebnisse der ersten Förderphase anschließen und insbesondere auf die nachhaltige und breitenwirksame Weiterentwicklung und Vorbereitung der Implementierung der Ergebnisse abzielen. Der Bezug zu den im Antrag zur ersten Förderphase geplanten Maßnahmen für die zweite Förderphase ist herzustellen.

Hinweis: Jedes Verbundprojekt kann bei unveränderter Projektstruktur grundsätzlich Gesamtmittel in der Höhe beantragen, die bereits im Antrag zur ersten Förderphase der zweiten Wettbewerbsrunde für eine zweite Förderphase kalkuliert worden sind (siehe Aufforderungsschreiben).

Die in der ersten Förderphase erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sind im Antrag zu berücksichtigen. Die geplanten Forschungs- und Entwicklungsschritte für die geplante zweite Förderphase sind daraus abzuleiten.

Die Empfehlungen der externen Evaluation sind zu beachten (siehe Gliederungspunkt 6. Teilvorhaben bzw. 7. Verbundbeschreibung). Sofern diese förderfähige Inhalte/Maßnahmen beinhalten, sind sie sowohl in der Teilvorhaben- als auch in der Verbundprojektbeschreibung zu berücksichtigen. Hier ist deutlich zu machen, in welcher Art und Weise mit den Empfehlungen umgegangen werden soll. Wurden durch die Evaluation Fragen aufgeworfen oder andere Hinweise gegeben, so sind diese ebenfalls an dieser Stelle zu behandeln bzw. mit einem entsprechenden Verweis zu versehen, dass darauf in der Stellungnahme des Landes eingegangen wird.

Das Gleichstellungsziel muss projektspezifisch benannt und in der Arbeitsplanung berücksichtigt werden.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bzw. Umsetzungen im Kontext der Anrechnung sind im Antrag deutlich zu machen, wobei eine Abgrenzung zu Maßnahmen der Anerkennung darzustellen ist.

Mit der Antragseinreichung ist eine Bestätigung, dass eine Kooperationsvereinbarung (siehe hierzu unter Punkt 4 Zuwendungsvoraussetzungen) abgeschlossen wurde bzw. wird, einzureichen.

7.3.2 Stellungnahme des Sitzlandes

Neben dem förmlichen Förderantrag ist spätestens bis 03.08.2017 eine Stellungnahme des zuständigen Landesressorts im Original beim Projektträger vorzulegen. Sie soll konkret formuliert sein, indem u. a. Bezug zur Bildungs-/Wissenschaftspolitik des Landes genommen wird und die Zusage bezüglich einer Unterstützung zur nachhaltigen Verwertung der Projektergebnisse gegeben wird. In den Fällen, in denen es seitens der Evaluation auch Empfehlungen an die Länderministerien gab, sind diese zu berücksichtigen.

Bei Verbundprojekten mit Partnern aus unterschiedlichen Ländern ist die Stellungnahme von jedem Landesressort der beteiligten Teilvorhaben einzuholen. Diese Stellungnahme muss die Projektbezeichnung enthalten und vom zuständigen Landesressort unterschrieben sein.

7.3.3 Nachrangigkeitserklärung des Sitzlandes

Des Weiteren ist auch bis 03.08.2017 eine Nachrangigkeitserklärung vom zuständigen Landesressort im Original beim Projektträger beizulegen. Bei Verbundprojekten mit Partnern aus unterschiedlichen Ländern ist die Nachrangigkeitserklärung von jedem Landesressort der beteiligten Teilvorhaben einzuholen. Darin wird bestätigt, dass das im Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ beantragte Vorhaben nicht im Rahmen gleichartiger Programme in diesem Bundesland gefördert werden kann.

7.3.4 Stellungnahme Träger

Sollte die antragstellende Institution außerdem zu einem übergeordneten Träger gehören, so kann der Antrag erst dann bewilligt werden, wenn seitens des/der Träger(s) die Stellungnahme zum Förderan-

trag und zur Nachhaltigkeit nach Beendigung der Förderung im Original vorliegt. Diese Stellungnahme muss die Projektbezeichnung enthalten und von dem/den Träger(n) unterschrieben sein und ist ebenfalls spätestens bis 03.08.2017 beim Projektträger einzureichen.

7.5 Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung, der begleitenden Evaluation und dem Vorhaben „Innovationsunterstützende Maßnahmen zum Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ (INNOVUM-OH)

Die Entwicklung und Erprobung wird wissenschaftlich begleitet. Darüber hinaus ist zur Bewertung der Wirksamkeit der Fördermaßnahme eine Evaluierung vorgesehen. Dazu ist es erforderlich, dass die damit beauftragten Institutionen während und nach der Laufzeit der Fördermaßnahme die notwendigen Informationen erhalten. Zuwendungsempfänger sind daher verpflichtet, während und nach der Laufzeit der Fördermaßnahme, mit den Beauftragten der wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Evaluation des Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ zusammen zu arbeiten.

Insbesondere sind im Rahmen der Evaluation die Zuwendungsempfänger auf Anforderung verpflichtet, Daten, die für die Evaluierung notwendig sind, den vom BMBF beauftragten Institutionen zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich für die Evaluierung verwendet und vertraulich behandelt. Informationen, die der Verbreitung der Ergebnisse und der Öffentlichkeitsarbeit für den Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ dienen, werden erst nach Abstimmung mit den Zuwendungsempfängern verwendet.

Ziel von INNOVUM-OH ist es, die Ergebnisse des Wettbewerbs bundesweit zu vermitteln und somit in die Fläche zu überführen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist die mit der Durchführung beauftragte Institution in spezifischen Fällen auch auf die Kooperation der Zuwendungsempfänger angewiesen. Daher ist der Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Kontakt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
- Projektträger „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ -
Steinplatz 1
10623 Berlin

Tel. 030/310078-431
Fax 030/310078-216

<http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/>
info.woh@dvide-it.de